



Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Vollzugs- und Bewährungsdienst
Armee-Ausbildungszentrum
Murmattweg 8
6000 Luzern 30
Telefon 041 469 42 44
Telefax 041 469 42 50

Antrag auf Opferbenachrichtigung i.S.v. Art. 92a StGB

Gemäss Art. 92a des Strafgesetzbuches (StGB) können Opfer von Straftaten Informationen über wesentliche Entscheide zum Straf- und Massnahmenvollzug von rechtskräftig verurteilten Personen verlangen.

Berechtigt zum Erhalt von Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug sind Personen, die gemäss Art. 1 des Opferhilfegesetzes (OHG) in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Anspruchsberechtigt sind auch der Ehemann oder die Ehefrau des Opfers, seine Kinder und Eltern, sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige) sowie Drittpersonen, sofern diese über ein schützenswertes Interesse verfügen.

Falls Sie von diesem Recht Gebrauch machen möchten, füllen Sie das nachstehende Formular wahrheitsgetreu aus. Sollten mehrere verurteilte Personen involviert sein, bitten wir Sie, pro verurteilte Person einen Antrag zu stellen.

1. Kontaktdaten der antragstellenden Person

Damit wir Sie nach Gutheissung Ihres Antrages über den Vollzugsverlauf informieren können, bitten wir Sie, uns Ihre Kontaktdaten bekannt zu geben:

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse _____

Telefonnummer privat: _____ Natel privat: _____

E-Mail privat: _____

Abgesehen vom Namen der antragstellenden Person ist die Weiterleitung der persönlichen Daten wie Wohnadresse etc. sind dem Datenschutz unterstellt. Diese Daten werden der verurteilten Person nicht mitgeteilt.

Kopie der Identitätskarte oder des Passes der gesuchstellenden Person liegt dem Antrag bei

2. Opferstatus

- Ich bin Opfer gemäss Art. 1 OHG
- Ich bin Angehörige(r) des Opfers bzw. dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehend und somit ebenfalls informationsberechtigt und begründe den Anspruch wie folgt:

- Ich bin eine Drittperson (Drittpersonen müssen über ein schutzwürdiges Interesse verfügen) und begründe den Anspruch wie folgt:

3. Personalien der verurteilten Person

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

4. Rechtskräftiges Urteil / Strafbefehl (wenn vorhanden)

Urteilende Instanz: _____

Urteilsdatum: _____

5. Verurteilte Person / rechtliches Gehör

Ich nehme zur Kenntnis, dass der verurteilten Person vor dem Entscheid über das Gesuch die Gelegenheit gegeben wird, sich dazu zu äussern (sog. Gewährung des rechtlichen Gehörs). Des Weiteren nehme ich zur Kenntnis, dass ich die mit bekanntgegebenen Informationen über die verurteilte Person vertraulich behandeln muss.

Ort und Datum

Unterschrift antragstellende Person bzw. gesetzliche Vertretung

Weiteres Vorgehen

Bitte senden Sie uns das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular zu. Wir werden Ihren Antrag prüfen und uns baldmöglichst bei Ihnen melden.

Wir bitten Sie, allfällige Änderungen Ihrer Kontaktdaten dem Vollzugs- und Bewährungsdienst stets umgehend schriftlich mitzuteilen.

Antrag senden an:
Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Vollzugs- und Bewährungsdienst
Armee-Ausbildungszentrum
Murmattweg 8
6000 Luzern 30

Informationsrecht des Opfers gemäss Art. 92a StGB

Gemäss Art. 92a StGB können Opfer von Straftaten Informationen über wesentliche Entscheide zum Straf- und Massnahmenvollzug der verurteilten Person verlangen.

Um Auskunft über den Straf- bzw. Massnahmenvollzug der verurteilten Person zu erhalten, müssen Sie ein schriftliches Gesuch stellen (siehe Formular "Antrag auf Opferbenachrichtigung"), über das die Vollzugsbehörde nach Anhörung des Verurteilten entscheidet. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Freiheitsentziehende Sanktion

Die gegenüber dem Opfer verübte Straftat muss eine freiheitsentziehende Sanktion (Freiheitsstrafe, stationäre Massnahme) erwirkt haben.

2. Berechtigte Personen

2.1 Opfer im Sinne von Art. 1 Opferhilfegesetz (OHG)

Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (vgl. Deliktatalog im Anhang; keine Opfer im Sinne des OHG bei Betrug, Diebstahl, Beschimpfung, Verleumdung und Vermögensdelikten).

2.2 Angehörige(r)

Ehepartner des Opfers nach Abs. 1 sowie seine Kinder, Eltern und andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (vgl. Art. 1 Abs. 2 OHG).

2.3 Dritte(r)

Soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen (z.B. KESB, Beistand).

3. Rechtskraft des Urteils

- Es muss ein **rechtskräftiges Urteil** oder ein **rechtskräftiger Strafbefehl** vorliegen.
- Falls Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen und über den Vollzugsverlauf der verurteilten Person informiert werden möchten, senden Sie uns bitte den Antrag auf Opferbenachrichtigung zu.
- In einem ersten Schritt prüft die Vollzugsbehörde Ihren Antrag. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist die Vollzugsbehörde dazu verpflichtet, die verurteilte Person im Sinne von Art. 92a Abs. 2 StGB anzuhören. Anschliessend befindet sie über das Gesuch. Der Entscheid wird Ihnen baldmöglichst mitgeteilt.

4. Datenbekanntgabe

Opferdaten (Name, Wohnadresse, Telefon etc.) unterstehen dem Amtsgeheimnis. Opferdaten, die über die im Urteil oder Strafbefehl ersichtlichen Informationen hinausgehen, werden der verurteilten Person nicht mitgeteilt.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 92a Informationsrecht

- ¹ Opfer und Angehörige des Opfers im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG) sowie Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, können mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie von der Vollzugsbehörde über Folgendes informiert werden:
 - a. über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts des Verurteilten, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2), die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug;
 - b. umgehend über eine Flucht des Verurteilten und deren Beendigung.
- ² Die Vollzugsbehörde entscheidet nach Anhörung des Verurteilten über das Gesuch.
- ³ Sie kann nur dann die Information verweigern oder einen früheren Entscheid zu informieren widerrufen, wenn berechtigte Interessen des Verurteilten überwiegen¹.
- ⁴ Heisst die Vollzugsbehörde ein Gesuch gut, so macht sie die informationsberechtigte Person auf die Vertraulichkeit der bekannt gegebenen Informationen aufmerksam. Personen, die Anspruch auf Opferhilfe nach dem OHG haben, sind gegenüber der beratenden Person einer Beratungsstelle nach Artikel 9 OHG nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Opferhilfegesetz (OHG)

Art. 1 Grundsätze

- ¹ Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).
- ² Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).
- ³ Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin:
 - a. ermittelt worden ist;
 - b. sich schuldhaft verhalten hat;
 - c. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Deliktkatalog gemäss OHG

- Körperverletzung (auch bei Verkehrs- und Arbeitsunfällen) (Art. 122, 123, 125 StGB)
- Raub, auch Entreisssdiebstahl mit Verletzungsfolge (Art. 140 StGB)
- Drohung, Nötigung, Erpressung (Art. 180, 181, 156 StGB)
- Freiheitsberaubung, Entführung (Art. 183, 184 StGB)
- Geiselnahme (Art. 185 StGB)
- Sexuelle Belästigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Schändung (Art. 198, 189, 187, 188, 191, 192 StGB)
- Tötung (auch bei Verkehrs- und Arbeitsunfällen) (Art. 111-117 StGB)
- Kindsmisshandlung (Art. 122, 123, 126 StGB)
- Exhibitionismus in schwerwiegenden Fällen (Art. 194 StGB)
- Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB)
- Entziehung von Unmündigen (Art. 220 StGB)
- Menschenhandel (Art. 182 StGB)
- Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB)
- Tötlichkeit in bestimmten Fällen (Art. 126 StGB)
- Sonderfälle: Stalking oder Mobbing

¹ Dies ist namentlich gegeben, wenn der Täter dadurch einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt würde (vgl. dazu BBI 2014 913).